

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen
nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes**

Vom 21. Januar 2025

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) angepasst und betragen ab 1. April 2025 monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohnern 1 332 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 662 Euro,
3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 852 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 3 044 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 3 231 Euro und
6. über 4 000 Einwohnern 3 421 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 21. Januar 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter